

Sitzung Gemeinderat am 24.10.2022

**Tischvorlage
(öffentlich)**

zu Beschlussvorlage Nr. 2022/0142

Feuerwehr Laupheim, Satzungsänderungen

1. Antrag des Ortschaftsrates Baustetten

In der Sitzung des Ortschaftsrates Baustetten am 21.09.2022 wurde ein Antrag (siehe Anlage 1) gestellt.

Nach einer Prüfung kann dem Antrag nur teilweise zugestimmt werden.

In der Feuerwehrsatzung § 16 Wahlen betreffen den Antrag die Absätze 5, 6 und 7. Bei den Absätzen 6 und 7 kann dem Antrag zugestimmt werden.

In Absatz 5 darf der Ortsvorsteher nicht an Stelle des Oberbürgermeisters gesetzt werden. Die Niederschrift der Wahl legt der Oberbürgermeister dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat stimmt der Wahl zu und der Oberbürgermeister bestellt die gewählten nach der Zustimmung durch den Gemeinderat (FwG § 8, Abs. (2)).

Dies betrifft in Laupheim die stellvertretenden Kommandanten, die Abteilungskommandanten sowie die stellvertretenden Abteilungskommandanten.

Vorschlag an den Gemeinderat

In einem Auszug aus der Synopse der Feuerwehrsatzung ist die vorgeschlagene Änderung des § 16 in Anlage 2 grün dargestellt.

2. Vorschlag des Ortschaftsrates Bihlafingen

In der Sitzung des Ortschaftsrates Bihlafingen am 28.09.2022 wurde der Vorschlag gemacht die Beträge der Entschädigungssatzung einheitlich zu setzen.

Anlage 1 Entschädigungsverzeichnis nach § 14 der Feuerwehrentschädigungssatzung soll in Punkt 1.2 (Erfri-schungszuschuss) von 10,00 € auf 14,00 € und Punkt 5 (öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen) von 5,00 € auf 14,00 € erhöht werden.

Vorschlag an den Gemeinderat

In einem Auszug aus der Feuerwehrentschädigungssatzung sind die vorgeschlagenen Änderungen in Anlage 3 grün dargestellt.

Andreas Bochtler

Bochtler, Andreas

Von: Kögel, Dietmar <Koegel@dietenheim.de>
Gesendet: Freitag, 23. September 2022 07:51
An: Bochtler, Andreas
Betreff: Beratung der FW-Satzungen im OR Baustetten - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bochtler,
lieber Andreas,

der OR hat die Beschlussvorlage zu den vorgesehenen Satzungsänderungen am Mittwoch, 21.09.2022 beraten und darüber jeweils **einstimmige Empfehlungsbeschlüsse** an den GR gefasst.

Die Satzungsänderungen werden vom OR begrüßt, bedeuten sie doch eine große Anerkennung für die großartige Leistung unserer gesamten Feuerwehr.

Besten Dank, dass du dir die Zeit genommen hast, um die Vorlagen zu erläutern.

Abstimmungsergebnisse:

1. FW-Entschädigungssatzung - Zustimmung
2. FW-Kostenersatzsatzung - Zustimmung
3. FW-Satzung:
Zustimmung, mit dem Antrag im neuen § 16 Abs. 8. Einen weiteren Satz einzufügen, mit folgendem Wortlaut:

„In Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt an Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher“.

in der Logik der ganzen Satzung müsste dieser Passus automatisch aufgeführt werden. Sicherlich wurde das in diesem Fall nur vergessen.

Begründung:

die Hauptsatzung sieht in Feuerwehrangelegenheiten eine wichtige Kompetenz bei den OR und OV. Diese Kompetenz spiegelt sich dann in der FW-Satzung wieder.

Der gleiche Wortlaut wie o.g. ist auch einen § weiter vorne (§ 15 Abs.7 Satz 2) und in weiteren Passagen, wo es um die Einsatz-Abteilungen der Stadtteile geht, aufgeführt.

Ich bitte dich also diesen Satz für die Beschlussvorlage noch anzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Kögel

Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Baustetten

St. Ulrichsberg 2

88471 Laupheim-Baustetten

Tel. +49 (0)7392 3470

Fax. +49 (0)7392 18409

Mob. +49 (0)162 2932318

mailto: dietmar.koegel@laupheim.de

www.baustetten.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Email ausdrucken!

§ 16 Wahlen (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. (3) Bei der Wahl der beiden Stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl und erreichen diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem beide Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten müssen. (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.	§ 16 Wahlen (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. (3) Bei der Wahl der beiden stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl und erreichen diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem beide Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten müssen. (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
--	--

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten) und der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.	(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob (a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden. (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten) und der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. In Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt in Absatz 6 und 7 an Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher.
--	--

**Anlage 1 Entschädungsverzeichnis nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES)
für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Laupheim**

1.	Einsatzentschädigung		
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 1	je Stunde	14,00 €
1.2	Erfrischungszuschuss soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde (§ 1 Abs. 5)	je Einsatz	14,00 €
2.	Brandsicherheitswachdienstentschädigung		
	(für Dienst in Kulturhaus, Mehrzweckhallen, Versammlungsstätten oder bei besonderen Anlässen)		
	Entschädigung nach § 4 Abs. 2	je Stunde	14,00 €
3.	Bereitschaftsdienstentschädigung in der Feuerwache und in den Feuerwehren		
	Entschädigung nach § 10 Abs. 2	je Stunde	14,00 €
	(Die Einsatzentschädigung nach Ziffer 1 entfällt während des Bereitschaftsdienstes)		
4.	Brandschutzerziehung/-aufklärung		
	Entschädigung nach § 5 Abs. 1	je Stunde	14,00 €
5.	Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen		
	Entschädigung nach § 11 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
6.	Aus- und Fortbildungsentschädigung		
6.1	Als Entschädigung für Aus- und Fortbildunglehrgänge nach § 3 Abs. 1, wird der tatsächliche Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)		
6.2	Entschädigung nach § 3 Abs. 2 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
	Reisekosten auf Nachweis (km-Geld Entschädigung entsprechend Landesreisekostengesetz)		
	Entschädigung nach § 3 Abs. 3 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	14,00 €
6.3	Entschädigung nach § 3 Abs. 4 einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	15,00 €
	Fällt die Aus- und Fortbildung auf einen arbeitsfreien Tag, so gelten Ziffer 6.2 und 6.3	je Stunde	14,00 €
6.4	Entschädigung nach § 3 Abs. 5 Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	15,00 €
6.5	Entschädigung nach § 3 Abs. 7 maximal 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	je Stunde	max. 50,00 €